

## **Geltungsbereich der Planänderung**

Gesamtes Plangebiet

### **Teil A Planzeichnung**

- unverändert -

### **Teil B Text**

**neu eingefügt** : Textlichen Festsetzung 2.3

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Die Traufhöhe eingeschossig festgesetzter Gebäude darf 7,0 m über der mittleren Höhenlage des jeweils zugehörigen Straßenabschnittes nicht überschreiten.

**neu eingefügt** : Textliche Festsetzung 2.4

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Wird das oberste in der Planzeichnung festgesetzte Geschoss um nicht mehr als 2/3 seiner Grundfläche überbaut, ist die Errichtung des überbauenden Geschosses auch als anrechenbares Geschoss zulässig.

**neu eingefügt** : Ergänzung der Textlichen Festsetzung 8.2.3

(§ 86 LBauO M-V i. V. m. § 9 (4) BauGB)

..... in Schwarz oder Anthrazith oder Gründächer zulässig. Metalleindeckungen .....

**neu eingefügt** : Textliche Festsetzung 8.2.4 a

(§ 86 LBauO M-V i. V. m. § 9 (4) BauGB)

Festgesetzte Pultdächer sind auch als gegenläufige höhenversetzte mehrteilige Dachflächen (gegenläufiges Pultdach) zulässig, wenn der Höhenunterschied der jeweils unteren zur oberen Dachfläche an den Schnittlinien Wand - Dachhaut mindestens 1,0 m beträgt.

Diese Anforderung gilt nicht, wenn alle Dachflächen eines Gebäudes jeweils weniger als 9 Grad Neigung aufweisen.

Auf Bauflächen mit festgesetzter Aufstiegsrichtung des Pultdaches sind gegenläufige Pultdächer zulässig, wenn die oberste Dachfläche der festgesetzten Aufstiegsrichtung entspricht und mindestens 60 % der gesamten Dachflächenanteile (ohne Dachterrassen) ausmacht.